

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 607/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Oscar W [REDACTED],

W [REDACTED], M [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 2. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Rechtsgrundsätzliche Fragen, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen, wirft der Rechtsstreit nicht auf. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, daß der Ordnungsgeber trotz der wiederholten Anhebung der Beamtenbesoldung den Freibetrag in § 15 Abs. 5 der 2. DV-BEG nur unzureichend und den Bemessungsbetrag für die Kürzung des Hundertsatzes in § 15a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG überhaupt nicht erhöht habe. Das Gesetz schreibt solche Erhöhungen nicht vor. Die Erhöhung dieser Beträge durch den Ordnungsgeber liegt im Bereich der ihm nach § 42 Abs. 1 BEG allgemein eingeräumten Gestaltungsfreiheit. Der Sachverhalt liegt hier anders als bei der gesetzlich geregelten Erhöhung der monatlichen Höchst-

- 3 -

beträge der Berufsschadensrente, mit der sich das Bundesverfassungsgericht in RzW 1962, 142 befaßt hat. Eine Verletzung des Gleichheitsgebotes nach Art. 3 Abs. 1 GG scheidet in den Fällen der §§ 15, 15a der 2. DV-BEG schon deshalb aus, weil die Bemessung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente im Einzelfall nur im Rahmen der Gesamtschau der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Rentenempfängers erfolgen kann (BGH RzW 1960, 456). Das hat das Berufungsgericht im Falle des Klägers berücksichtigt. Auch sonst läßt sein Urteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler erkennen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)